

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Berufsfachschulen Heimerer GmbH, Sozialpflegeschulen Heimerer GmbH und Heimerer Stiftung
(nachfolgend Schule genannt)**

1 Grundlagen

- 1.1 Die Zugangsvoraussetzungen, die Dauer und der Abschluss richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung. Der Teilnehmer verpflichtet sich, die Zugangsvoraussetzungen fristgemäß nachzuweisen.
- 1.2 Die Berufsfachschulordnung (BFSO), Fachschulordnung (FSO), Fachoberschulordnung (FOSO) oder Schulordnung für die Fachakademien (FakO) in der jeweils gültigen Fassung regeln den schulorganisatorischen Ablauf.
- 1.3 Der Unterricht richtet sich nach den aktuellen Stundentafeln und Lehrplänen.

2 Dauer der Ausbildung und Kündigung

- 2.1 Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden.
- 2.2 Nach Ablauf der Probezeit kann das Vertragsverhältnis beiderseits mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Monats gekündigt werden. Unabhängig davon kann eine Kündigung durch die Schule insbesondere dann erfolgen, wenn der Teilnehmer gegen die Hausordnung verstößt und diesbezüglich bereits eine Abmahnung erhalten hat oder an der Ausbildung nicht mitwirkt. Dies ist beispielsweise bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht von mehr als 2 Wochen, mehrmaliger Störung des Unterrichts oder fehlender Mitwirkung am Unterricht trotz einmaliger Abmahnung möglich.
- 2.3 Eine Kündigung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ist bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder gegen die Hausordnung möglich. Dies gilt auch für Teilnehmer, die zur Zahlung von Gebühren verpflichtet sind, sofern diese a) entweder bei monatlicher Zahlungsweise mit 2 Monatsgebühren in Rückstand geraten oder b) bei anderweitiger Zahlungsweise die Anmeldegebühr trotz Mahnung innerhalb von 14 Tagen nicht bezahlen.
- 2.4 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 2.5 Bei vorzeitigem Abbruch der Ausbildung hat der Teilnehmer Anspruch auf eine Teilnahmebescheinigung mit Informationen zu den erbrachten Leistungen.
- 2.6 Nur für Teilnehmer, die durch die Arbeitsagentur/Jobcenter nach SGB II oder III gefördert werden, gilt: Ein kostenfreies und sofortiges Rücktritts- und Kündigungsrecht wird im Fall der Arbeitsaufnahme ebenso eingeräumt wie beim Wegfall der Förderung während des Lehrgangs, die der Teilnehmer nicht zu verantworten hat.

3 Zustandekommen des Vertrages

Ein Informationsgespräch/Erstgespräch ist erfolgt. Der Vertrag kommt mit der beiderseitigen Unterzeichnung zustande. Die Schule hat das Recht, im Falle unvorhersehbarer Umstände (unzureichende Teilnehmerzahl oder anderer, von der Schule nicht zu verantwortender Tatbestände) den Lehrgang abzusagen. Ein Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

4 Datenschutz

- 4.1 Datenschutzklausel gem. § 33 BDSG
Die personenbezogenen Daten werden von der Schule auf der Grundlage der Artikel 6 und 7 der DS-GVO gespeichert und ausschließlich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen genutzt und verarbeitet. Die Mitarbeiter der Schule sind auf Datenschutz, Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichtet. Mit Unterzeichnung des Vertrages stimmt der Teilnehmer der hier beschriebenen Verarbeitung und Nutzung der Daten zu.
- 4.2 In bestimmten Situationen organisieren wir Unterrichtsprozesse als Fernlernprozesse. Dafür verwenden wir Schülernummer, Namen und E-Mail-Adresse der Teilnehmer schulintern. Kommt Fernlernen zum Einsatz, dann speichern wir diese personenbezogenen Daten bei einem Partner (Webhoster), mit dem wir einen Vertrag zur Verarbeitung im Auftrag geschlossen haben.

5 Hausordnung, Brand- und Gefahrenschutzordnung, Belehrungen

Der Teilnehmer verpflichtet sich, die Hausordnung und Brand- und Gefahrenschutzordnung sowie die Belehrungsgegenstände (z. B. Mitwirkungs- Anzeige- und Nachweispflicht) zur Kenntnis zu nehmen und zu befolgen.

6 Versicherungen

- 6.1 Haftpflichtversicherung
Für Haftpflichtschäden ist der Teilnehmer in der Schule und im Praktikum beim Bayerischen Versicherungsverband subsidiär versichert. Liegt ein Ausbildungsvertrag mit einem Ausbildungsunternehmen vor, ist der Teilnehmer während der praktischen Ausbildung über den Versicherungsträger des Ausbildungsunternehmens versichert.
- 6.2 Gesetzliche Unfallversicherung
Der Teilnehmer ist bei Arbeitsunfällen in der Schule und im Praktikum bei der gesetzlichen Unfallversicherung über die Schule versichert. Liegt ein Ausbildungsvertrag mit einem Ausbildungsunternehmen vor, ist der Teilnehmer während der gesamten Ausbildungszeit über den Unfallversicherungsträger des Ausbildungsunternehmens versichert.
Die gültigen Versicherungsnummern und -träger sind im Aushang ersichtlich.

7 Sonstige Vereinbarungen

- 7.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 7.2 Resturlaubstage aus früheren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnissen können für die anrechenbaren Fehlzeiten in der laufenden Ausbildung nicht als zusätzliche Urlaubstage anerkannt werden.
- 7.3 Mitnahme, Konsumierung, Verteilung und Handel mit verbotenen Substanzen und/oder Alkohol innerhalb des Schulgeländes (ggf. Wohnheimgeländes) sind verboten. Bei einem Verstoß gegen das Verbot besteht das Recht der Schulleitung, dem betroffenen Teilnehmer ein Hausverbot auszusprechen. Ein Hausverbot kann auch dann ausgesprochen werden, wenn das Schulgelände bei vorangegangener Konsumierung verbotener Substanzen und/oder Alkohol betreten wird. Dies gilt im Übrigen auch bei einem objektiv begründeten Verdacht. Bei einem Verstoß gegen das Verbot muss der Teilnehmer mit einer Abmahnung, bei schweren Verstößen mit der fristlosen Kündigung des Schulvertrages rechnen.
- 7.4 Für Diebstahl und Beschädigung von Gegenständen, die vom Teilnehmer in die Schule mitgebracht werden, wird keine Haftung übernommen.
- 7.5 Die Wirksamkeit des Vertrags bei Nicht-EU-Bürgern setzt einen gültigen Aufenthaltstitel voraus.
- 7.6 Sollte eine Bestimmung des Vertrags unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.
- 7.7 Der Vertrag wurde in 2-facher Ausfertigung ausgestellt. Alle Vertragspartner erhalten ein Exemplar.

8 Mahnverfahren

(nur für Teilnehmer, die zur Zahlung von Gebühren verpflichtet sind)

- 8.1 Je Rückbuchung verlangen wir € 10,00 zusätzlich zur Bankgebühr.
- 8.2 Je Mahnung von uns verlangen wir € 20,00 Bearbeitungsgebühr.